

Kundmachung
Grenzüberschreitendes SUP-Verfahren
Nationale Grundsatzerklärung zur Kernenergie (Großbritannien)

Gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL) wird kundgemacht:

Großbritannien hat sechs Entwürfe für Grundsatzklärungen zur Energieinfrastruktur vorgelegt. Die Entwürfe umfassen eine allgemeine Grundsatzklärung zur Energie und 5 weitere Grundsatzklärungen zu spezifischen Energieinfrastrukturmaßnahmen. Die Grundsatzklärungen geben die Rahmenbedingungen für die Genehmigung von bestimmten Energieinfrastrukturvorhaben vor. Sie enthalten Kriterien, die von der Genehmigungsbehörde zu berücksichtigen sind. Die allgemeine Grundsatzklärung enthält generelle Kriterien, die für alle Energievorhaben gelten. Die speziellen Grundsatzklärungen enthalten typenspezifische Kriterien.

Eine nationale Grundsatzklärung betrifft die Kernenergie (National Nuclear Policy Statement). Diese enthält - neben typenspezifischen Kriterien für die Genehmigung von zukünftigen Kernkraftwerken - zehn Vorschläge für mögliche Standorte für neue Kernkraftwerke.

Großbritannien führt für diese Grundsatzklärungen eine strategische Umweltprüfung in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2001/42/EG über die Bewertung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL) durch.

Für die Erarbeitung der Grundsatzklärungen und der SUP ist das britische Department for Energie and Climate Change (DECC) 3 Whitehall Place, London, SW1A 2AW, UK, zuständig.

Das britische DECC führt grenzüberschreitende Konsultationen gemäß Artikel 7 der SUP-RL durch. Da negative Auswirkungen auf Österreich bei der Umsetzung der nationalen Grundsatzklärung zur Kernenergie nicht ausgeschlossen werden können, beteiligt sich Österreich an den grenzüberschreitenden Konsultationen zur Grundsatzklärung zur Kernenergie.

Folgende Unterlagen werden aufgelegt:

- ein Konsultationsdokument inklusive Anhänge,
- die generelle Grundsatzklärung,
- die Grundsatzklärung zur Kernenergie,
- der Bericht über die Bewertung der Nachhaltigkeit der generellen Grundsatzklärung und eine nicht-technische Zusammenfassung,
- ein Bericht über die Bewertung der Nachhaltigkeit der Grundsatzklärung für Kernenergie inklusive Anhänge und einen nicht-technischen Zusammenfassung,
- 14 Berichte über die Bewertung der Nachhaltigkeit der untersuchten 14 KKW Standorte sowie dazugehörige Anhänge und Standortpläne,
- ein Bericht über die Bewertung der Nachhaltigkeit im Zusammenhang mit dem radioaktiven Abfall,
- Redpoint Modelling, eine Unterlage zur Szenarienentwicklung im Hinblick auf das EU 2020 Ziel für erneuerbare Energien und

- eine Hintergrundstudie zu radioaktiven Abfallfragen.

Die Unterlagen liegen von 22. Dezember 2009 bis 8. Februar 2010 beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien, Zimmer Nr. 119 auf.

In die Unterlagen kann in dieser Zeit von jedermann von Montag bis Freitag, 8:00 bis 15:00 Uhr, Einsicht genommen werden. Die Unterlagen sind in dieser Zeit auch im **Internet** auf der Homepage des Umweltbundesamtes, <http://www.umweltbundesamt.at/supuknps>, abrufbar.

Zu den Unterlagen kann jedermann während der Auflagefrist **schriftliche Stellungnahmen** an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Adresse siehe oben beim Auflageort, richten. Diese werden an die britische Behörde weiter geleitet.

Für den Bundesminister:
Dr. Platzer-Schneider